

20.09.12

Antrag

des Freistaates Sachsen

Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Punkt 4 der 900. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2012

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Nummer 5 BMG)

In Artikel 1 § 27 Absatz 1 Nummer 5 sind die Wörter "sofern die Unterkunft für nicht länger als sechs Monate bezogen wird," zu streichen.

Begründung:

Der Antrag zielt bezogen auf die Zeit- und Berufssoldaten sowie Vollzugsdienst leistende Beamte der Bundespolizei und der Landespolizeien auf die Rückkehr zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Dieser hatte aus guten Gründen eine umfassende Befreiung dieser Personengruppen von der Meldepflicht vorgesehen, soweit diese an ihrem jeweiligen Dienstort eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. Das MeldFortG in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung legt demgegenüber nun eine Meldepflicht ab dem siebten Dienstmonat fest. Damit wird der ursprünglich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgte Zweck der Vereinfachung des Melderechts jedoch verfehlt. Die geplante Neuregelung sollte Erleichterungen für den betroffenen Personenkreis mit sich bringen und damit einen Beitrag zum Abbau von Bürokratiekosten bei den Meldebehörden und den von ihnen mit Meldedaten versorgten Behörden leisten. Die vollständige Ausnahme von der Meldepflicht für Berufs- und Zeitsoldaten sowie Vollzugsbeamte der Bundes- und Länderpolizeien ist sachgerecht, weil diese Personengruppen, die am Standort lediglich eine

Gemeinschaftsunterkunft beziehen und für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind, ihren Lebensmittelpunkt typischerweise in der anderen Gemeinde haben. Des Weiteren besteht für eine Meldepflicht auch keine Notwendigkeit, weil es der Pass- und Personalausweisbehörde des Standortes auf Grundlage des § 8 Absatz 4 PAuswG und § 19 Absatz 4 PassG möglich ist, auch den nicht dort gemeldeten Soldaten und Vollzugsbeamten der Bundes- und Landespolizeien auf Antrag einen Personalausweis oder Pass auszustellen.

Hinsichtlich Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr und Vollzugsbeamte der Bundespolizei erfolgt eine Angleichung an die in den meisten Ländern derzeit geltenden Regelungen für Vollzugsbeamte der Landespolizeien. Eine freiwillige Anmeldung am Standort bleibt den Soldaten und Vollzugsbeamten der Bundes- und Länderpolizeien zudem unbenommen.

Die Beibehaltung der vom Bundestag beschlossenen Regelung würde zu einem erhöhten administrativen Aufwand für pendelnde Soldaten und Vollzugsbeamte der Bundes- und Länderpolizeien führen. Auch führt die Regelung in einer ganzen Reihe von Fällen zu finanziellen Mehrbelastungen aufgrund der in zahlreichen Kommunen zu entrichtenden Zweitwohnungssteuer.

Für diejenigen Länder, die relativ viele Zeit- und Berufssoldaten stellen, aber selbst nur über wenig Standortgemeinden verfügen, besteht zudem die Gefahr erheblicher finanzieller Belastungen. Die vom Bundestag beschlossene Änderung würde letztlich eine Abwanderung suggerieren, womit negative finanzielle Auswirkungen im Länderfinanzausgleich verbunden wären. Gerade für eher kurz dienende Zeitsoldaten ist aber anzunehmen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt weiter in ihrem Heimatland befindet und sie regelmäßig auch während der Dienstzeit dahin zurückkehren.